

Stadt Vreden



**Satzung
über die Erhebung von Marktstandsgebühren
in der Stadt Vreden
vom 27. Juni 1970**

Ändernde Satzung

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	Ratsbeschluss i. d. Sitzung am	Datum	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Vreden		29.08.88	§ 1	geändert
2.	dto.		21.12.89	§ 1	geändert
3.	dto.		29.01.92	§ 1	geändert
4.	dto.		16.12.93	§ 1	geändert
5.	dto.		05.04.95	§ 1	geändert
6.	dto.	22.11.01	30.11.01	§ 1	geändert
7.	dto. (tritt am 01.01.2011 in Kraft)	17.12.10	21.12.10	§§1 und 4	geändert
8.	dto. (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/2013, tritt am 01.08.2013 in Kraft)	13.06.13	26.06.13	§ 1	geändert

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS NW S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 656, SGV NW 2020) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Okt. 1969 (GV NW S. 712, SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 25. Juni 1970 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Vreden zum Anbieten von Waren oder Leistungen werden Marktstandsgebühren erhoben.

1. Auf Wochenmärkten

- a) für den Verkaufsstand je angefangenem m Frontlänge.....0,00 €
- b) für einen Wagen oder Kraftwagen, wenn von diesem aus verkauft wird0,00 €

2. Auf Krammärkten

- a) für den Verkaufsstand je angefangene m Frontlänge.....1,80 €
- b) mindestens jedoch [bis 5 m²]9,00 €

3. Auf Kirmessen

- a) Fahr- und Belustigungsgeschäfte
 - von 1 m² bis 300 m² je m².....1,20 €
 - von 301 m² bis 500 m² je weiteren m²0,70 €
 - ab 501 m² je weiteren m²0,50 €
 - Mindestgebühr pro Tag [bis 250 m²] pauschal300,00 €
- b) Kinderfahrgeschäfte
 - von 1 m² je m².....0,75 €
 - Mindestgebühr pro Tag [bis 100 m²] pauschal75,00 €
- c) Verlosungsgeschäfte
 - von 1 m² bis 50 m² je m².....3,00 €
 - ab 51 m² je weiteren m²1,50 €
 - Mindestgebühr pro Tag [bis 20 m²] pauschal60,00 €
- d) Geschicklichkeitsspiele
 - von 1 m² bis 30 m² je m².....1,30 €
 - ab 31 m² je weiteren m²1,00 €
 - Mindestgebühr pro Tag [bis 23 m²] pauschal30,00 €
- e) Schießwagen
 - von 1 m² je m².....2,00 €
 - Mindestgebühr pro Tag [bis 30 m²] pauschal60,00 €
- f) Süßwarengeschäfte
 - von 1 m² bis 20 m² je m².....2,00 €
 - ab 21 m² je weiteren m²1,70 €
 - Mindestgebühr pro Tag [bis 15 m²] pauschal30,00 €
- g) allgemeine Verkaufsstände
 - von 1 m² bis 30 m² je m².....2,00 €
 - von 31 m² bis 70 m² je weiteren m²1,70 €
 - ab 71 m² je weiteren m²1,40 €
 - Mindestgebühr pro Tag [bis 20 m²] pauschal40,00 €

- h) Imbissbetriebe
- | | | |
|--|----------------------------------|---------|
| von 1 m ² bis 25 m ² | je m ² | 6,00 € |
| von 26 m ² bis 40 m ² | je weiteren m ² | 3,00 € |
| ab 41 m ² | je weiteren m ² | 1,00 € |
| Mindestgebühr pro Tag [bis 15 m ²] | pauschal | 90,00 € |
4. Für einen Zirkus
- je nach Art und Größe des erforderlichen Platzes von 100,00 €
 bis 500,00 €

§ 2

Marktstandsgebühr wird für jeden Tag des Feilbietens erhoben, ohne Rücksicht darauf, ob der Tag ganz oder nur teilweise zum Feilbieten bestimmt oder genutzt wird.

§ 3

Jeder angefangene qm wird voll berechnet.

§ 4

Die Veranlagung und Erhebung der Standgebühr erfolgt durch vom Bürgermeister bestellte Beamte oder Angestellte. Auf Märkten wird die Standgebühr an Ort und Stelle gegen Empfangsbescheinigung eingezogen. Bei Kirmessen und Zirkusveranstaltungen ist die Standgebühr vor Benutzung der Standfläche bei der Stadtkasse einzuzahlen. Die Empfangsbescheinigung ist während des Marktes bzw. der Kirmes jederzeit bereitzuhalten und auf Anfordern den mit der Kontrolle beauftragten Beamten oder Angestellten vorzulegen. Die gezahlten Standgebühren werden bei Nichtaufbau oder vorzeitigem Räumen des Platzes nicht erstattet.

Wird die Standgebühr nicht gezahlt, so ist der eingenommene Platz auf Verlangen sofort zu räumen. Bei ungünstiger Witterung oder bei Bedürftigkeit des Antragstellers kann der Bürgermeister die Standgebühr ermäßigen oder erlassen.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01. Juli.1970 in Kraft.